

Per E-Mail an: gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch

Jacqueline Fehr  
Regierungsrätin  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 31. März 2025

## **Vernehmlassung Änderung der Gemeindeverordnung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Gemeindeverordnung.

### **Änderungen harmonisierte Funktionale Gliederung und Kontenrahmen**

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

### **Ergänzungen Kontenrahmen aufgrund gesetzlicher Änderungen**

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

### **Änderung Finanzkennzahlen**

Die Änderung wurde von der FDK beschlossen und ist daher nachzuvollziehen. Wir haben keine Ergänzungen anzubringen.

Freundliche Grüsse



Oliver Küng  
Präsident VZF



- Verbände GPV, VZGV, VZF, VZS und VPZS
- Städte Zürich und Winterthur
- Statthalterkonferenz, Vereinigung der Bezirksrätinnen und -räte, Kollegium der Bezirksratschreiberinnen und -schreiber
- Gesundheitsdirektion (per Axioma)
- Bildungsdirektion (per Axioma)
- Statistisches Amt (per Axioma)

28. Februar 2025

## **Einladung zur Vernehmlassung: Änderung Gemeindeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) sowie der Kontenrahmen sollen wie folgt geändert werden:

### **Anhang 1**

#### **Änderungen harmonisierte Funktionale Gliederung und Kontenrahmen**

Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen tragen die offiziellen Bezeichnungen des schweizweit harmonisierten HRM2-Kontenrahmens. Anpassungen des HRM2-Kontenrahmens beschliesst das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in Vertretung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK). Diese werden anschliessend für den Kontenrahmen der Zürcher Gemeinden übernommen.

Das SRS beschloss im Jahr 2024 verschiedene Änderungen:

In der Funktionalen Gliederung wurde eine Anpassung im Aufgabenbereich 5 «Soziale Sicherheit» vorgenommen. Die Bezeichnung der Funktion 544 «Jugendschutz» wurde präzisiert und lautet nun «Kinder- und Jugendschutz». Die Umbenennung führt zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Im Kontenrahmen hat das SRS die Sachgruppe 361 «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen» um die wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteure des privaten Sektors sowie des Auslands erweitert. Daher wurde die Sachgruppe 361 in «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte» umbenannt. Eine Entschädigung stellt einen Transferaufwand dar. Dieser umfasst eine direkte Gegenleistung für eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich der eigenen Gemeinde fällt. Die Gemeinde hat die Aufgabe ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen; beispielsweise bei Ausgliederungen oder im Rahmen eines Anschlussvertrags. Mit dieser Anpassung können Entschädigungen bei einer Aufgabenübertragung buchhalterisch einheitlich als Transferaufwand erfasst werden. Bisher mussten Entschädigungen an den privaten Sektor als Dienstleistungen Dritter und somit als Sachaufwand verbucht werden.



Zudem wurde im Kontenrahmen das Sachkonto 3063 «Unfallrenten und Rentenablösungen» in «Unfallrenten und Auskauf von Renten» umbenannt. Diese Änderung hat für die Gemeinden keine inhaltlichen Auswirkungen.

### **Ergänzungen Kontenrahmen aufgrund gesetzlicher Anpassungen**

Im September 2023 hat das Bundesparlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) beschlossen. Diese Änderung hat Auswirkungen auf die Berichterstattung der Gesundheitsdirektion gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Gesundheitsdirektion meldet dem BAG jeweils die Aufwendungen für die Prämienverbilligung. Für eine korrekte Umsetzung ist eine differenzierte Kontierung der Prämienübernahmen an vorläufig Aufgenommene aufgrund der Aufenthaltsdauer vorzunehmen. Zudem ändert sich die Verbuchung der Prämienübernahmen für Personen mit Schutzstatus S. Aus diesem Grund bittet die Gesundheitsdirektion um Anpassung des Kontenrahmens im Bereich der Prämienverbilligungen (Konten siehe synoptische Darstellung).

Im Oktober 2023 hat der Kantonrat eine Änderung des Energiegesetzes beschlossen (KR Nr. 198/2020). Mit der Änderung von § 15 des Energiegesetzes erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, einen kommunalen Fonds gemäss § 87 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Energiespeicherung und der Nutzung von regionaler Abwärme und regionalen erneuerbaren Energien zu schaffen. Diese Gesetzesänderung trat am 1. Juni 2024 in Kraft. Im Kontenrahmen der Bilanz ist daher der neue Energiefonds zu ergänzen.

### **Anhang 2**

#### **Änderung Finanzkennzahlen «Zinsbelastungsanteil» und «Zinsbelastungsquote»**

Gemäss HRM2 ist vorgesehen, dass der Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital – bspw. beim Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk (Funktion 7101) – und damit die Verbuchung des Betriebsergebnisses über die Sachgruppe 901 «Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» erfolgt.

Das SRS stellte fest, dass nur eine Minderheit der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz die Kontengruppen 901 für den Abschluss verwendet. Die Mehrheit der Kantone und Gemeinden nutzt nach wie vor die Kontengruppen 351 «Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals» und 451 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals», so auch die Zürcher Gemeinden.

Dieser unterschiedliche Abschluss erschwert die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen. Um die Vergleichbarkeit der Finanzkennzahlen zu gewährleisten, schlug das SRS vor, die Berechnung der Finanzkennzahlen «laufender Aufwand» und «laufender Ertrag» zu ändern. Die beiden Sachgruppen 351 und 451 sollen bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden, da sie den Charakter von Abschlusskonten haben und grundsätzlich keinen Aufwand oder Ertrag darstellen.

Von dieser Änderung ist die Fachempfehlung 18 «Finanzkennzahlen» betroffen, weshalb die FDK die Änderung genehmigen muss. Dies ist in der Plenarversammlung der FDK vom 31. Januar 2025 erfolgt.

Die angepasste Berechnung des laufenden Ertrags hat Auswirkungen auf die offiziellen HRM2-Finanzkennzahlen «Bruttoverschuldungsanteil», «Kapitaldienstanteil», «Selbstfinanzierungsanteil» und «Zinsbelastungsanteil». Von der Änderung in der VGG ist lediglich die Finanzkennzahl «Zinsbelastungsanteil» betroffen. Die anderen Finanzkennzahlen sind im



Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden definiert. Sie werden mit der Änderung ebenfalls angepasst. Die Änderung der Finanzkennzahl «laufender Aufwand» hat keine Auswirkungen.

Zudem ist auch die Kennzahl «Zinsbelastungsquote» von der Änderung betroffen. Diese Kennzahl zur Beurteilung der Tragbarkeit der Schulden unter Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos beinhaltet ebenfalls den laufenden Ertrag. Bei der Kennzahl handelt es sich jedoch um eine für die Zürcher Gemeinden definierte Kennzahl zum Haushaltsgleichgewicht.

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

In der Beilage erhalten Sie die synoptische Darstellung mit den vorgesehenen Änderungen.

Wir laden Sie zur Vernehmlassung ein. Bitten stellen Sie uns Ihre schriftliche Antwort bis zum **Montag, 7. April 2025**, per E-Mail an die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes ([gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch)) zu.

Bei Fragen zur Vernehmlassungsvorlage bzw. zu den Änderungen des Kontenrahmens steht Ihnen Andreas Hrachowy (vgl. Kontaktangaben im Briefkopf) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr  
Regierungsrätin

**Beilage:**

- Vernehmlassungsentwurf (Synopsis)

**Vernehmlassungsentwurf (Synopsis)****Geltendes Recht****Antrag**

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG) wird wie folgt geändert:

**Anhang 1****1. Funktionale Gliederung**

Funktion	Bezeichnung
544	Jugendschutz

**2. Kontenrahmen**

Sachgruppe	Bezeichnung
------------	-------------

**Bilanz**

-

2910.04

Energiefonds

**Erfolgsrechnung**

3063 Unfallrenten und Rentenablösungen

3063 Unfallrenten und Auskauf von Renten

361 Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen

361 Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte

-

3615 Entschädigungen an private Unternehmen

-

3616 Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck

-

3617 Entschädigungen an private Haushalte

-

3618 Entschädigungen an das Ausland

-

3635.14 Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen

3637.14

Beiträge an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren sowie für schutzbedürftige Personen

4637.14

Durch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsdauer unter sieben Jahren und schutzbedürftige Personen rückerstattete Prämien; individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge



## Geltendes Recht

## Antrag

## Anhang 2

## Anhang 2

## 2. Steuerertrag und Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

## 2. Steuerertrag und Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

## 2.2 Zinsbelastungsquote

## 2.2 Zinsbelastungsquote

Zinsbelastungsquote (in %) =

Zinsbelastungsquote (in %) =

(kurz- und langfristige Schulden x 5% - Finanzvermögensertrag) x 100

(kurz- und langfristige Schulden x 5% - Finanzvermögensertrag) x 100

laufender Ertrag

laufender Ertrag

Die Zinsbelastungsquote wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz und der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

Die Zinsbelastungsquote wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz und der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

Zinsbelastungsquote (in %) =

Zinsbelastungsquote (in %) =

$$\frac{[(201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)] \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

$$\frac{[(201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)] \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - 451 + 46}$$

## 3. Finanzkennzahlen

## 3. Finanzkennzahlen

## 3.2 Zinsbelastungsanteil

## 3.2 Zinsbelastungsanteil

Zinsbelastungsanteil (in %) =

Zinsbelastungsanteil (in %) =

laufender Ertrag

laufender Ertrag

Der Zinsbelastungsanteil wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

Der Zinsbelastungsanteil wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

Zinsbelastungsanteil (in %) =

Zinsbelastungsanteil (in %) =

$$40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46$$

$$40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 - 451 + 46$$

